

13. Die §§ 17 bis 20 treten am 31. Dezember 1990 außer Kraft. Die §§ 10, 14, 52, 67 und 68 sowie der § 33 Abs. 2 treten am 31. März 1991 außer Kraft.  
Die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Ziffern 12 und 13 bestimmten Veränderungen bleiben unberührt.

## § 2

Die Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 285) wird wie folgt geändert:

- Im § 11 Abs. 2 werden die Worte „und der Genehmigung durch das zuständige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
- Im § 13 wird der Abs. 2 aufgehoben — der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

### 3. Als § 13 a wird eingefügt:

„§13 a

(1) Eine Schiffshypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung Vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

(2) Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

(3) Die Forderung kann nach dem für die Übertragung der Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Schiffshypothek ausgeschlossen.

## V

### §3

Die Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401), zuletzt geändert durch die 5. Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24) wird wie folgt geändert:

- Die §§ 15 Abs. 2, 16, 24 Abs. 2, 25 Absätze 3 und 4, 27 Abs. 4, 29 Absätze 2 und 3, 30 Absätze 4 und 5, 78 und 79 Abs. 3 werden aufgehoben.
- § 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Die als zweite Leistung zu zahlenden Witwen-(Witwer-) Renten, mit Ausnahme der Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, werden in Höhe von mindestens 90 DM gezahlt.“
- Im § 73 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.
- Im § 80 werden im letzten Satz die Worte „durch sozialistische Produktionsverhältnisse“ gestrichen.
- § 82 erhält folgende Fassung:  
„Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.“

### §4

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. November 1979 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 413) wird wie folgt geändert:

- Die §§ 5 und 12 werden aufgehoben.
- § 1 erhält folgende Fassung:

\* „§1

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deut-

schen- Demokratischen Republik werden die Leistungen weitergezahlt.“

- Im § 2 wird der letzte Satz gestrichen.
- Im § 17 Abs. 2 werden die Worte „in der volkseigenen Wirtschaft“ gestrichen.
- Im § 18 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
„Der in dieser Zelt erzielte Verdienst bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze wird bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.“
- Im § 41 Abs. 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes“ gestrichen.
- Im § 56 Buchst. a werden hinter dem Wort „Kriegsbeschädigtenrente“ die Worte „mit Ausnahme der Kriegsbeschädigtenrente gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen — Rentenangleichungsgesetz — (GBl. I Nr. 38 S. 495)“ angefügt.
- § 57 Abs. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
„bei Unfallhinterbubenenrenten, die vom durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienst, der für die Berechnung der Unfallrente des Verstorbenen maßgebend war, abgeleitete Rente.“

### §5

Die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird wie folgt geändert:

- Die §§ 1, 2 Abs. 2, 3 bis 17, 23, 30, 33 bis 38 und 39 Abs. 1 werden aufgehoben.
- § 40 erhält folgende Fassung:

„§40

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.“

### § 6

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1977 zur Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 400) wird wie folgt geändert:

- Die §§ 1 bis 12, 15 und 18 werden aufgehoben.
- § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Zusatzrenten weitergezahlt.“

### §7

Die Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373) wird wie folgt geändert:

- § 56 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Sie beträgt mindestens 160 DM.“  
Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Sie beträgt mindestens 80 DM.“  
Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe in Höhe von mindestens 400 DM gezahlt.“